

Unfallversicherung für Tagespflegepersonen

Gesetzliche Unfallversicherung für selbstständige Tagespflegepersonen

selbstständig tätige Tagespflegepersonen:

- betreut Kinder aus verschiedenen Familien
- ist im Besitz der gültigen Pflegeerlaubnis gem. SGB VIII § 43
- bezieht öffentliche Leistungen gem. SGB VIII § 23

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen, sind gesetzlich unfallversicherungspflichtig. Tagespflegepersonen müssen sich selbstständig an- bzw. abmelden.

Der Beitrag (ca. 79 € jährlich) wird vom Amt für Kinder, Jugend und Schule übernommen.

Zuständig ist die **BGW** Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege:

www.bgw-online.de; Pappelallee 35/37; 22089 Hamburg; Tel.Nr.: 040 – 20207-0

Erstattung nachgewiesener Beiträge

Anträge auf Erstattung der nachzuweisenden Beiträge sind in der Servicestelle für Betreuungsangebote erhältlich und einzureichen.

Unfallversicherung für Tagespflegepersonen im Arbeitsverhältnis

Tagespflegepersonen im Arbeitsverhältnis:

- betreut auf Dauer ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie

Tagespflegepersonen im Arbeitsverhältnis sind vom Arbeitgeber (Eltern) anzumelden. (siehe Sozialversicherungsbeiträge im Arbeitsverhältnis)

Zuständig ist die **LUK** Landesunfallkasse NRW:

www.luk-nrw.de; Ulenbergstr. 1; 40223 Düsseldorf; 0211 – 90 24 313

